

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

Aufsichtsarbeit in dem Modul „Wirtschaftsrecht“

2. Halbjahr 2019

Termin: 20. August 2019

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

- Hilfsmittel:
1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
 2. Wirtschaftsgesetze, 35., aktualisierte Auflage, 2019,
IDW Verlag GmbH
 3. §§ 1 und 5 – 7 Mitbestimmungsgesetz (**Anlage – 4 Seiten**)
– Anlage hier nicht beigelegt –

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes sowie
der Anlage (§§ 1 und 5 – 7 Mitbestimmungsgesetz) **11 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie von einer Gewichtung von 1 (Fall 1) zu 2 (Fall 2) aus und dass in Fall 2 die Aufgaben 1 – 3 gleichgewichtig sind.

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung. Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Fall 1

Die nicht börsennotierte A-AG mit Sitz in München hat ein Grundkapital von 10 Mio. Euro und beschäftigt derzeit 31 eigene Mitarbeiter. Sie hat keine Personalabteilung. Sie ist als Holding organisiert und hat ein Beteiligungsportfolio, das in fünf Segmente aufgeteilt ist: Infrastruktur, Fahrzeugtechnik, Maschinenbau, Medizintechnik und Metalltechnik.

Die A-AG hält 45 Beteiligungsgesellschaften – teilweise im Mehrheits-, überwiegend aber im Alleinbesitz. Der ganz überwiegende Teil der Beteiligungen hat ihren Sitz in Deutschland und wird in der Rechtsform der GmbH oder GmbH & Co. KG geführt. Vier Beteiligungen befinden sich im außereuropäischen Ausland.

Im Jahr 2018 beschäftigten die Beteiligungsunternehmen in Deutschland mehr als 7.000 Arbeitnehmer. Zwischen der A-AG und ihren Beteiligungsgesellschaften bestehen keine Eingliederung, Beherrschungs- oder Gewinnabführungsverträge, personelle Verflechtungen oder Handlungsvollmachten oder sonstige Organstellungen der Vorstände der A-AG in den Beteiligungsgesellschaften.

Weder bei den Beteiligungsgesellschaften noch bei der A-AG selbst besteht ein mitbestimmter Aufsichtsrat oder Beirat.

Z ist Aktionär der A-AG und hält 5 Stückaktien der A-AG im Nennbetrag von 1 Euro; dies entspricht 0,000001 Prozent des Grundkapitals der A-AG.

Mit einem an die A-AG gerichteten Schreiben vom 1. Juli 2018 rügte Z die fehlende Existenz eines Aufsichtsrats bei der A-AG. Die A-AG beschäftige insgesamt über 2000 Mitarbeiter, sodass das Mitbestimmungsgesetz Anwendung fände. Im Übrigen ergebe sich aus dem Geschäftsbericht für das Jahr 2017, dass die A-AG als Führungsgesellschaft die faktische Leitung und Weisungsmacht über die Beteiligungsunternehmen ausübe. Unter anderem sei dem Geschäftsbericht zu entnehmen, dass die A-AG bei individuellen Jahrestreffen mit den einzelnen Beteiligungsgesellschaften Zielvereinbarungen treffe, in Strategieprogrammen strategische Vorgaben mache und die Beteiligungsgesellschaften aufgrund von der A-AG ausgereichter Darlehen finanziell abhängig seien.

Der Vorstand der A-AG wies den durch Z erhobenen Vorwurf zurück. Bei der A-AG handele es sich um eine reine Vermögens-Holding (Finanzholding), Mitarbeiter ihrer Beteiligungsgesellschaften seien der A-AG nach den mitbestimmungsrechtlichen Vorschriften nicht als eigene zuzurechnen. Im Übrigen sei Z nur mit einem Mini-Anteil an der A-AG beteiligt und verfolge mit seinem Ansinnen ausschließlich persönliche finanzielle Vorteile, was aber nicht näher begründet wird. Ferner sei Z sowieso als „Berufskläger“ und „Hauptversammlungsopponent“ einzustufen, da er schon mehrfach bei anderen Aktiengesellschaften Anfechtungsklagen und Statusverfahren angestrengt habe. Ein etwa von ihm angestregtes Rechtsmittel sei daher von vornherein abzuweisen.

Es fanden Gespräche zwischen der A-AG und Z zu diesem Thema statt, die aber zu keinem Ergebnis führten. Z möchte sein Begehren weiterverfolgen.

Mit welchen rechtlichen Mitteln kann Z sein Begehren weiterverfolgen und wie schätzen Sie die Erfolgsaussichten des Z ein?

Fall 2

Paul Aner (A), Francis Kaner (K) und Claus Thaler (T) betreiben einen Getränkehandel in der Rechtsform einer offenen Handelsgesellschaft. Sie sind zu je einem Drittel an der Gesellschaft beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der Brause Getränkehandels OHG sieht zur Vertretung der Gesellschaft in § 5 und des Weiteren in § 23 folgende Regelungen vor:

§ 5 Vertretung der Gesellschaft

5.1 Die Gesellschaft wird durch T gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

5.2 T ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(...)

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; das gleiche gilt im Fall einer Lücke.

Die Vertretungsregelung wurde nicht zum Handelsregister angemeldet und ist entsprechend dort auch nicht eingetragen worden. Zum Prokuristen der Gesellschaft wurde der Buchhalter der Gesellschaft Paul Pils (P) bestellt.

T ist der Ansicht, die Brause Getränkehandels OHG müsse an ihrem Außenauftritt arbeiten, und bestellte namens der Gesellschaft einen Aston Martin V8 Vantage S Roadster als Geschäftsführungsfahrzeug zum Preis von 111.000 Euro beim Aston Martin-Händler H. Dies hatte er im Vorfeld weder mit seinen Mitgesellschaftern noch mit P abgestimmt. Er zeichnete den ihm von H übersandten Kaufvertrag namens der Brause Getränkehandels OHG.

Als die Rechnung des H bei der Brause Getränkehandels OHG eintrifft, wird der Fahrzeugkauf bekannt. A und K bezichtigen T des Größenwahns und auch der bodenständig veranlagte P verweigert seine Zustimmung zu dem Kauf des Aston Martin.

H bleibt hartnäckig und verlangt Erfüllung des geschlossenen Kaufvertrages.

Aufgabe 1

Prüfen Sie die Rechtslage.

Die Brause Getränkehandels OHG betreibt zusammen mit Jörg Jever (J) ein Joint-Venture-Unternehmen, das sich mit dem Vertrieb und der Vermietung von Partyausstattungen befasst. Das Joint Venture wird in der Rechtsform einer GmbH betrieben und firmiert unter JV Vermietungs GmbH. Da sich die Brause Getränkehandels OHG eine Mehrheit vorbehalten wollte, sicherte sie sich 60 % der Geschäftsanteile. J hält 40 % der Geschäftsanteile. Die JV Vermietungs GmbH beschäftigt 30 Arbeitnehmer und hat einen Betriebsrat, Geschäftsführer ist Bertram Bierbaum (B).

Da man sich die Kosten und den Aufwand für das Betreiben einer weiteren Gesellschaft zukünftig sparen wollte, kamen alle Beteiligten im Januar 2019 zu dem Entschluss, die JV Vermietungs GmbH auf die Brause Getränkehandels OHG zu verschmelzen.

Aufgabe 2

Prüfen Sie, ob eine solche Verschmelzung rechtlich möglich ist, und bejahendenfalls schildern Sie, welche Schritte und die Einhaltung welcher Formen für die Durchführung der Verschmelzung erforderlich sind. Gehen Sie dabei auch auf Zuständigkeiten für die einzelnen Schritte ein.

Die Geschäfte der Brause Getränkehandels OHG florieren trotz oder wegen des Aston Martin-Kaufs, das Geschäftsvolumen des Unternehmens weitet sich deutlich aus. Die Gesellschaft benötigt neues Geld und nimmt hierzu im Februar 2019 zwei neue Gesellschafter, Carl S. Berg (CB) und Hasso Röder (R), auf, die allerdings die persönliche Haftung scheuen. Sie treten daher als Kommanditisten mit einer Einlage von je 100.000 Euro ein, die auch der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme entspricht. Die Einlagen werden durch CB vollständig und durch R zur Hälfte, d. h. in Höhe von 50.000 Euro, jeweils in bar geleistet. Entsprechend firmiert die Gesellschaft nunmehr unter Brause Getränkehandels KG.

CB gewinnt kurz darauf einen größeren Geldbetrag im Lotto, verliert deshalb das Interesse an seiner unternehmerischen Beteiligung und will sich in Italien zur Ruhe setzen. Mit Zustimmung der anderen Gesellschafter verkauft und überträgt er mit Vertrag vom 15. Mai 2019 seinen Kommanditanteil mit sofortiger Wirkung an den branchenfremden aber wohlhabenden Z. In der Buchhaltung der Brause Getränke-

handels KG werden die Beteiligung und entsprechend auch die einbezahlte Kommanditeinlage umgebucht. Z wird am 12. Juni 2019 als im Wege der Sonderrechtsnachfolge eingetretener Kommanditist der Brause Getränkehandels KG im Handelsregister eingetragen; entsprechend wird auch das Ausscheiden des CB im Handelsregister eingetragen.

Die Brause Getränkehandels KG schuldet ihrem Lieferanten L noch einen Betrag von 25.000 Euro für diverse Sachlieferungen aus dem Jahr 2018. Da dieser Betrag gegenüber der Gesellschaft schon länger offen steht und L das Hinterherlaufen gegenüber der Brause Getränkehandels KG leid ist, wendet er sich heute sowohl an CB und R als auch an den neuen Gesellschafter Z. Er verlangt Bezahlung des offenen Betrages von allen dreien.

Aufgabe 3

Prüfen Sie Ansprüche des L sowohl gegen R als auch gegen Z und CB.

Abwandlung: Ändert sich etwas an der Rechtslage, wenn L Zahlung für eine Lieferung vom 1. Juni 2019 von Z und CB verlangt, die bereits fällig ist.